

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Eisenach mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Neukirchen

Veröffentlicht am 27.02.2024

1. In dem Ortsteil Neukirchen der Stadt Eisenach werden am 26.05.2024 die Ortsteilratsmitglieder gemäß § 3 Absatz 5 Buchstabe a der Hauptsatzung der Stadt Eisenach zeitgleich mit den Stadtratsmitgliedern gewählt. Wahlgebiet für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder ist der Ortsteil Neukirchen.

Nach § 45 Absatz 3 Satz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) beträgt die Zahl der Ortsteilratsmitglieder in dem Ortsteil Neukirchen 6 Mitglieder.

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder gelten gemäß § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts des 1. Teils des Thüringer Gesetz(es) über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) sowie der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO), in der jeweils gültigen Fassung entsprechend (wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt), soweit in der Hauptsatzung der Stadt Eisenach nichts anderes geregelt ist.

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, die gemäß § 12 ThürKWG am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (passives Wahlrecht).

Das aktive Wahlrecht findet bei Deutschen und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, Anwendung, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

(§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem Ortsteil Neukirchen haben.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Der Aufenthalt in dem Ortsteil Neukirchen wird vermutet, wenn die Person in dem Ortsteil Neukirchen seit mindestens drei Monaten gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Absatz 1 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

2. Wahlvorschläge können von in dem Ortsteil Wahlberechtigten eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Hierfür bedarf es keiner Aufstellungsversammlung. Ein gültiger Wahlvorschlag muss den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Hauptwohnschrift des Bewerbers und der wahlberechtigten Vorschlagenden sowie deren eigenhändige Unterschrift enthalten. Ein Wahlvorschlag benötigt mindestens die Anzahl an Vorschlagenden (Unterstützungsunterschriften) entsprechend der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates nach § 45

Absatz 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung. Er darf höchstens so viele Bewerber wie die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden und jeder Vorschlagende darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bewerber dürfen keinen Wahlvorschlag für die gleiche Wahl unterzeichnen. Die Bewerber zugelassener Wahlvorschläge sind alphabetisch geordnet, entsprechend der Anfangsbuchstaben des Nachnamens in einer Wahlliste und auf den Stimmzetteln aufzuführen.

Im Ortsteil Neukirchen beträgt die Anzahl der Vorschlagenden (=Unterstützungsunterschriften) 6.

Dem Wahlvorschlag sind die Erklärungen der Bewerber, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, als Anlage beizufügen.

3. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden und jeder Vorschlagende darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bewerber dürfen nicht ihren eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnung erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung auf allen unterzeichneten Wahlvorschlägen für ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden. Trägt der Wahlvorschlag noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Eisenach mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Eisenach bis zum 22.04.2024 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Eisenach mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Eisenach

montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
 dienstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 mittwochs von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
 donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
 freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und
 samstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 im Bürgerbüro (Erdgeschoss), Markt 22, 99817 Eisenach ausgelegt.

4. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Vorschlagende des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Vorschlagende des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Vorschlagenden des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Eisenach abberufen und durch andere ersetzt werden.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum 12.04.2024, 18.00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Eisenach, Frau Susanne Klopffleisch, Markt 2, 99817 Eisenach, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Einreichung dem Wahlausschuss zu übermitteln.

reichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Erreicht die Anzahl der zugelassenen Bewerber nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, so können auch während der Wahlhandlung auf den Stimmzetteln weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden. Die Anzahl der dabei jeweils vorgeschlagenen Bewerber darf zusammen mit den bereits vorher zugelassenen Bewerbern insgesamt nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates übersteigen.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Eisenach unverzüglich auf Mängel überprüft und der Beauftragte aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch die Hauptsatzung der Stadt Eisenach in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Absatz 2 ThürKWG).
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Einreichungszeitraum der Wahlvorschläge gemäß § 2 Absatz 1 des Thüringer Feiertagsgesetzes (ThürFtG) die Feiertage Karfreitag am 29.03.2024, Ostersonntag am 31.03.2024 sowie Ostermontag am 01.04.2024 liegen. An diesen Tagen ist die Verwaltung geschlossen und eine persönliche Abgabe der Wahlvorschläge somit nicht möglich.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
9. Die Formulare für den Wahlvorschlag stehen auf der Internetseite der Stadt Eisenach unter <https://www.eisenach.de/service/wahlen/> als Word-Dokument zum Download zur Verfügung. Es wird darum gebeten, die Formulare maschinengeschrieben einzureichen. Angaben, die nicht les- und überprüfbar sind, können nicht berücksichtigt werden und können daher zur Nichtzulassung des Wahlvorschlages führen.
Bitte beachten Sie, dass jede Änderung des Formulars, die über die Eintragung der benötigten Informationen an den entsprechenden Stellen hinausgeht, zur Nichtzulassung des Wahlvorschlages führen kann.

Weitergehende Informationen für Wählerinnen und Wähler sowie für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, Bürgerinnen und Bürger sowie zu gesetzlichen Grundlagen finden Sie auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter: <https://wahlen.thueringen.de/start.asp>

Zur Abgabe des Wahlvorschlages durch den Beauftragten und/oder seinen Stellvertreter sowie anschließender Prüfung des Wahlvorschlages vereinbaren Sie bitte zur Vermeidung von Wartezeiten vorab beim Wahlleiter der Stadt Eisenach, Frau Susanne Klopfleisch, unter 03691 670 140 oder dem stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Eisenach, Herrn David Stötzer, unter 03691 670 350 einen Termin.